



# Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 26 · 21. August 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung .....	2

**Herausgeber:** Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141382, E-Mail: [pressebuero@stadt-gl.de](mailto:pressebuero@stadt-gl.de)

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

**Bezug:** Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)

# 1 Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister



## Ö F F E N T L I C H E    B E K A N N T M A C H U N G

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie die evtl. Stichwahl am 28.09.2025**

Am 14.09.2025 finden gleichzeitig die Wahlen

- des Landrats bzw. der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- der Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach,
- der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach,
- des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach statt.

Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 28.09.2025 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunalwahl und zur Integrationsratswahl werden in der Zeit vom **25.08.2025** bis **29.08.2025** während der Öffnungszeiten 10.00 bis 18.00 Uhr im Direktwahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Das Direktwahlbüro befindet sich auf dem Zandergelände, An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025, bis 18.00 Uhr bei der Stadt Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der ebenfalls bis zum 29.08.2025 zu stellen ist.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung als Brief. Die Wahlbenachrichtigung gilt gleichzeitig für eine eventuelle Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder das Amt des Landrats/der Landrätin. Wer **keine** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wer glaubt für die Wahl zum Integrationsrat wahlberechtigt zu sein, muss bis spätestens 2. September 2025 die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Hierbei ist der Nachweis über die Wahlberechtigung vorzulegen. Anträge können von der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach heruntergeladen werden. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **weißen Wahlschein für die Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **gelben Wahlschein für die Integrationsratswahl** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
- b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
  - er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
  - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Bergisch Gladbach beantragt werden. Ein Antrag für eine evtl. Stichwahl des Bürgermeisters ist bis zum 26.09.2020, 15:00 Uhr möglich. Wahlscheine können für die die Kommunalwahl, die Integrationsratswahl und die eventuelle Stichwahl für eine Bürgermeisterwahl gemeinsam oder getrennt voneinander beantragt werden. Die Wahlunterlagen für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl werden in getrennten Briefen versandt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende amtliche Dokumente:

- für die Kommunalwahlen
  - einen rosafarbenen Stimmzettel für die Landratswahl,
  - einen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
  - einen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
  - einen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
  - einen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen roten Wahlbrief mit der Anschrift des Wahlbüros Bergisch Gladbach,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- für die Integrationsratswahl
  - einen gelben Stimmzettel,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
  - einen gelben Wahlbrief mit der Anschrift des Wahlbüros Bergisch Gladbach,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeworfen oder im Direktwahlbüro abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den jeweiligen Stimmzettel, legt ihn in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach. Nach Eingang des Wahlbriefes wird dieser nicht mehr zurückgegeben.

**Die unterschiedlich farbigen Wahlbriefe für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl müssen separat verschickt werden.** Wer dringend auf Briefwahlunterlagen angewiesen ist und die Postlaufzeiten umgehen will, kann direkt seine Stimme im Direktwahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach abgeben. Das Direktwahlbüro ist wie folgt geöffnet: montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Letztmalige Öffnung Freitag, 12.09.2025, 15.00 Uhr. Im Falle einer Stichwahl öffnet das Direktwahlbüro vom 22. bis 25.09.2025 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 26.09.2025 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Bereits beantragte Wahlunterlagen werden automatisch zugeschickt.

Sie erreichen das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach telefonisch unter 02202 – 14 2888 oder per E-Mail unter [wahlbuero@stadt-gl.de](mailto:wahlbuero@stadt-gl.de).

Bergisch Gladbach, 07.07.2025

gez. 07.07.2025

Frank Stein

Bürgermeister

